

## §§ 1, 5, 12 KündigungsVO.

Die Bestimmung des § 1 Abs. 2 Ziff. 2 der KündigungsVO gilt nur für solche Werk-tätige, die zur Wahrnehmung eines öffentlichen Amtes von den verfassungsmäßig dazu bestimmten Körperschaften oder Personen gewählt oder ernannt worden sind.

Auf dem Wirtschaftsgebiet des Kraftverkehrs werden die Arbeitsverhältnisse der Betriebs- und Werkleiter durch Abschluß eines entsprechenden Arbeitsvertrages begründet, für sich daraus ergebende Streitigkeiten ist das Kreisarbeitsgericht zuständig.

OG, Urt. vom 16. November 1954 — 1 Za 207/54.

Der Kläger war seit dem 1. September 1952 als Betriebsleiter des VE-Kraftfahrzeugreparaturbetriebes I. mit einem Monatsgehalt von 1120,— DM beschäftigt. Unter dem 15. September 1953 hat die Verklagte den zwischen den Parteien abgeschlossenen Anstellungsvertrag zum 19. Oktober 1953 mit einer auf einen Beschluß der Betriebsversammlung vom 4. August 1953 gestützten Begründung gekündigt.

Der Kläger hat im Wege der Klage Feststellung der Rechtswirksamkeit der Kündigung verlangt. Er bestreitet die Richtigkeit der Anführungen im Kündigungsschreiben. Er habe keinen Grund zur Eosung des Arbeitsverhältnisses gegeben. Vor allem spiegele das Ergebnis der Betriebsversammlung vom 4. August 1953 nicht den wahren Willen der Belegschaft wider, da nur ungefähr 55 Prozent der Beschäftigten daran teilgenommen und ein Teil für sein Verbleiben gestimmt, andere aber sich der Stimme enthalten hätten.

Die Verklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hält an den im Kündigungsschreiben niedergelegten Gründen als den Tatsachen entsprechend fest. Ihr sei schon von mehreren Seiten mitgeteilt worden, daß das Verhältnis des Klägers zur Belegschaft, Betriebsgewerkschaftsleitung und der Betriebsparteiorganisation nicht mehr gut sei. Auch durch Ermahnungen, die sie dem Kläger wiederholt erteilt habe, sei eine Änderung nicht eingetreten.

Das Kreisarbeitsgericht A. hat mit Urteil vom 16. Oktober 1953 die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen. Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt, der Kläger gehöre als Betriebsleiter der volkseigenen Wirtschaft zu dem in § 1 Abs. 2 Ziff. 2 der Verordnung über Kündigungsrecht vom 7. Juni 1951 (GBl. S. 550) aufgeführten Kreis von Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden und ernannt oder berufen werden. Für diesen kämen die Bestimmungen der KündigungsVO nicht zur Anwendung. Die Lösung des Arbeitsvertragesverhältnisses werde durch Abberufung und nicht durch Kündigung herbeigeführt.

Gegen dieses Urteil richtet sich der vom Präsidenten des Obersten Gerichts gestellte Kassationsantrag. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Kreisarbeitsgericht geht davon aus, daß es bei Beurteilung des Arbeitsverhältnisses der Parteien nicht auf den von ihnen abgeschlossenen Anstellungsvertrag ankomme, sondern daß nach der Art der Beschäftigung des Klägers als Betriebsleiter der volkseigenen Wirtschaft die KündigungsVO nicht angewendet werden könne. Diese Auffassung ist verfehlt. Die Bestimmung des § 1 Abs. 2 Ziff. 2 der KündigungsVO gilt nur für solche Werk-tätige, die zur Wahrnehmung eines öffentlichen Amtes von den verfassungsmäßig dazu bestimmten Körperschaften oder Personen gewählt oder ernannt worden sind. Der Kreis ist auf leitende Angestellte, denen die Leitung besonders wichtiger Betriebe übertragen worden ist, beschränkt. Die betreffenden Personen werden in diese Stellen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder Anordnungen zentraler Regierungsstellen berufen. Auf dem hier gegebenen Wirtschaftsgebiet des Kraftverkehrs gibt es keine derartigen Anordnungen, nach denen Werk-tätige zur Leitung eines Betriebes berufen werden und die Wahrnehmung dieser dienstlichen Aufgaben den Charakter eines öffentlichen Amtes trägt. Vielmehr werden hier die Arbeitsverhältnisse der Betriebs- und Werkleiter durch den Abschluß eines entsprechenden Arbeitsvertrages begründet. Im vorliegenden Fall ist dies auch so gehandhabt worden. Zwischen den Parteien ist ein Anstellungsvertrag abgeschlossen worden, in dem in Ziff. 4 ausdrücklich die gesetzlichen Bestimmungen der Verordnung über Kündigungsrecht vom 7. Juni 1951 zum Vertragsinhalt erhoben worden sind. Das Kreisarbeitsgericht ist also für die Entscheidung, ob die von der Verklagten ausgesprochene Kündigung des Klägers rechtswirksam ist, oder nicht, zuständig. Seine Entscheidung, die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abzuweisen, verletzt die gesetzlichen Bestimmungen der Verordnung über Kündigungsrecht (§§ 1, 5 und 12). Das angefochtene Urteil

war daher aufzuheben und die Sache in entsprechender Anwendung von § 565 Abs. 1 Satz 1 ZPO zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Kreisarbeitsgericht zurückzuverweisen.

Es ist noch darauf hinzuweisen, daß das Urteil auch insoweit fehlerhaft ist, als das Kreisarbeitsgericht den Rechtsstreit sachlich geprüft hat. Bei seiner Auffassung, wonach die Sache seiner Nachprüfung und Entscheidung nicht unterlag, war dafür kein Raum.

## Zivilrecht

### § 104 ZPO; § 34 Abs. 1 AnglVO.

1. Die Erinnerung gegen den vom Sekretär erlassenen Kostenfestsetzungsbeschluß ist binnen einer Notfrist von einer Woche einzulegen.

### 2. Zur Bedeutung des § 34 AnglVO.

OG, Beschl. vom 14. Oktober 1954 — 2 Wz 12/54.

Aus den Gründen:

Das Bezirksgericht ist in seinem die Erinnerung des Verklagten gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß des Sekretärs des Bezirksgerichts verwerfenden Beschluß vom 14. August 1954 davon ausgegangen, daß die im § 34 Abs. 1 AnglVO enthaltene Bestimmung, daß gegen alle Entscheidungen und Verfügungen des Sekretärs innerhalb von einer Woche die Erinnerung zulässig ist, auch für die vom Sekretär erlassenen Kostenfestsetzungsbeschlüsse anzuwenden ist.

Dieser Auffassung ist beizutreten. Mit § 34 Abs. 1 AnglVO ist eine Bestimmung über die Rechtshilfe gegen die Entscheidungen und Verfügungen des Sekretärs getroffen worden. Damit ist, wie sich aus dem Wort „alle“ ergibt, eine einheitliche Erinnerungsfrist von einer Woche gegen solche Entscheidungen und Verfügungen ohne Rücksicht auf ihren Inhalt festgesetzt. Hierbei ist zu beachten, daß die in den §§ 28 bis 31 AnglVO aufgezeigten Geschäfte des Sekretärs nicht erschöpfend angeführt sind. Zu den Geschäften des Sekretärs gehört unbedingt auch der Erlass von Kostenfestsetzungsbeschlüssen. Für diese war bisher nach § 104 Abs. 3 ZPO eine Erinnerungsfrist von zwei Wochen festgesetzt. Daß diese Frist nicht mehr angewandt werden kann, ergibt sich aber auch aus der Einleitung zur Angleichungsverordnung. Danach ist diese zur Anpassung der Verfahrensvorschriften auf dem Gebiete des Zivilrechts — worin hiernach das Zivilprozeßrecht einbegriffen ist — an die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes erlassen. Die Bestimmungen der Angleichungsverordnung sind somit auch auf das Kostenfestsetzungsverfahren anzuwenden, d. h. die im § 34 Abs. 1 bestimmte Frist von einer Woche gilt auch für Erinnerungen gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse.

(Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Grunz, Berlin)

Anmerkung:

Der Beschluß des Obersten Gerichts stellt nunmehr klar, daß auch die Erinnerung gegen den vom Sekretär erlassenen Kostenfestsetzungsbeschluß binnen einer Notfrist von einer Woche einzulegen ist.

Die Praxis war bisher unterschiedlich. Zahlreiche Gerichte haben die Meinung vertreten, daß die 14tägige Erinnerungsfrist des § 104 Abs. 3 ZPO durch § 34 Abs. 1 AnglVO nicht berührt wird. Auch das Ministerium der Justiz war bisher dieser Auffassung und hat deshalb in der 2. und 3. Auflage der Textausgabe der ZPO davon abgesehen, § 104 Abs. 3 ZPO mit einer Anmerkung zu versehen, die auf § 34 Abs. 1 AnglVO verweist. Auch bei den inzwischen überarbeiteten Formularen für Kostenfestsetzungsbeschlüsse ist bei der Belehrung über die Erinnerung auf die 14tägige Frist des § 104 Abs. 3 ZPO Bezug genommen worden.

§ 34 AnglVO sollte nach dieser vom OG abgelehnten Auffassung nur dann angewendet werden, wenn die Rechtsmittel oder sonstige Rechtsbehelfe in der ZPO und den Nebengesetzen nicht abweichend geregelt sind, wie das z. B. bei der Erinnerung nach § 104 Abs. 3 ZPO, bei der sofortigen Beschwerde gegen den Zuschlagsbeschluß nach §§ 95 ff. ZVG oder bei der sofortigen Beschwerde gemäß § 699 Abs. 2 ZPO gegen